



Organisationsreglement

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Schuhberufe (SKBQ)

Schuhmacher/-in EFZ

Orthopädieschuhmacher/-in EFZ

1. Zweck und rechtliche Grundlagen

Art. 1 Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen) der eingangs erwähnten Berufe vom 1.10.2010, Stand 15.10.2018 definieren in Abschnitt 10, Art. 24, eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ). Die SKBQ ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird der rechtliche Rahmen der Kommission abgesteckt. Dieses Organisationsreglement ergänzt diese Grundlagen.

2. Zusammensetzung

Art. 2 Die Zusammensetzung der SKBQ ist in Abschnitt 10 der Bildungsverordnungen sowie im Organigramm¹ geregelt.

3. Konstituierung

Art. 3 Die SKBQ konstituiert sich selbst.

4. Vorsitz

Art. 4 Der Vorsitz und dessen Stellvertretung wird auf Vorschlag des Vorstandes der OdA (Verband Fuss & Schuh) bestellt.

5. Sekretariat

Art. 5 Das Sekretariat der SKBQ wird durch die Geschäftsstelle der OdA geführt. Die Geschäftsstelle hat eine beratende Stimme.

6. Stellvertretungen

Art. 6 Stellvertretungen der Mitglieder der OdA und der Fachlehrerschaft können in Ausnahmefällen toleriert werden.

7. Wahlen und Amtsdauer

Art. 7 Die Vertretung der OdA wird durch deren Vorstand gewählt.

Art. 8 Die Vertretung der Fachlehrerschaft wird durch die [Table Ronde Berufsbildender Schulen](#) gewählt.

Art. 9 Gewählte Personen für den Vorsitz und dessen Stellvertretung müssen ein breites Wissen in der Aus- und Weiterbildung vorweisen.

Art. 10 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit unbeschränkter Wiederwahl.

Art. 11 Bei Vakanzen sucht die betreffende Institution neue Mitglieder. Die Mitglieder der SKBQ müssen den Vorgaben entsprechen, die die ausgetretenen Mitglieder erfüllt haben.

Art. 12 Bei Rücktritten ausserhalb eines Wahljahres werden Ersatzwahlen durchgeführt. Die Amtsdauer der neugewählten Mitglieder der SKBQ entspricht in solchen Fällen nur noch der Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

¹ Organigramm

- Art. 13 OdA-Vertreter der SKBQ können durch den Vorstand der OdA jederzeit abgewählt werden.
Art. 14 Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen sind von Amtes wegen in der SKBQ vertreten (keine Wahl) und übernehmen nicht den Vorsitz.
Art. 15 Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

8. Aufgaben

Analog BiVO Abschnitt 10, Art. 24, Abs. 4, lit a, b, c, d:

- Art. 16 (lit a BiVo) [Die SKBQ] überprüft die Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
Art. 17 (lit b BiVo) Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
Art. 18 (lit c BiVo) Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
Art. 19 (lit d BiVo) Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.
Art. 20 Sie nimmt die Aufgaben der Aufsichtskommission gemäss Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse für Orthopädieschuhmacher/-in EFZ, Schuhmacher/-in EFZ wahr (ohne Vertretung Bund)
Art. 21 Sie nimmt Stellung zum Organisationsreglement und Organigramm der SKBQ.

9. Organisation, Information, Entschädigung

- Art. 22 Die SKBQ tritt mindestens einmal pro Jahr zu den ordentlichen Sitzungen zusammen.
Art. 23 Sie kommuniziert grundsätzlich in der deutschen Schriftsprache.
Art. 24 Das Kommissionssekretariat übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll erhalten die Mitglieder der Kommission sowie der Vorstand der OdA.
Art. 25 Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich Information.
Art. 26 Die Kommission verfügt über keine finanziellen Mittel. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

10. Beschlussfassung

- Art. 27 Beschlüsse in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
Art. 28 Beschlüsse, die nur die OdA betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der OdA gefasst.
Art. 29 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Vertretungen vom SBFI, der Kantone sowie 2/3 der Kommissionsmitglieder der OdA anwesend sind.
Art. 30 Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
Art. 31 Beschlüsse können bei Bedarf auf dem Zirkularweg erfolgen.

11. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- Art. 32 Änderungen am vorliegenden Organisationsreglement bedürfen der Stellungnahme durch die SKBQ und der Genehmigung durch die OdA.
Art. 33 Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Juli 2013 / rev. 5. September 2016 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Luzern, 1. Januar 2023

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Schuhberufe

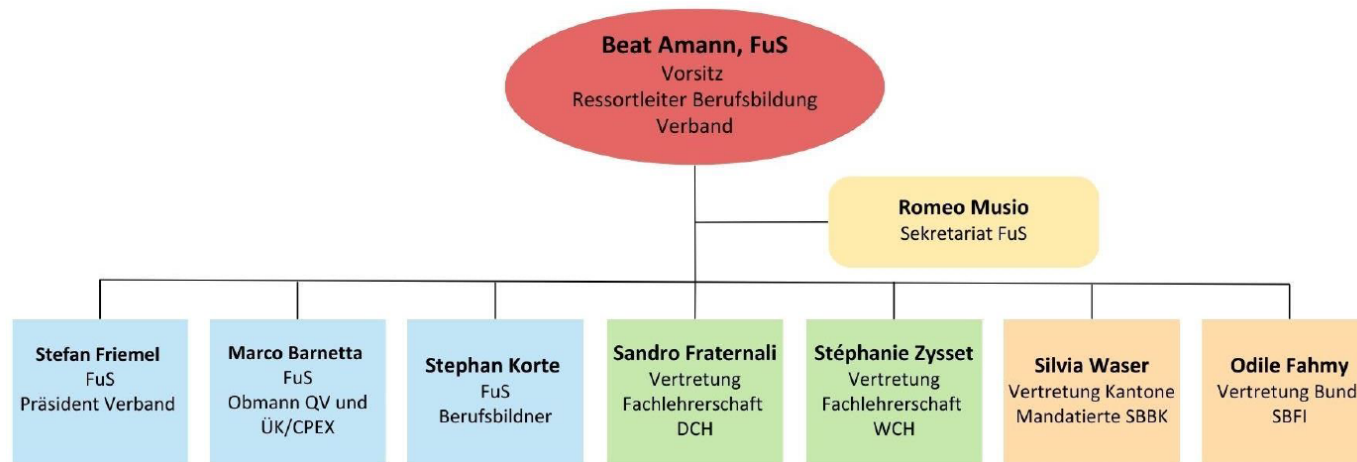


Stefan Friemel
Präsident Verband Fuss & Schuh



Beat Amann
Vorsitzender und Ressortleiter Berufsbildung

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ)
Orthopädie-Schuhmacher/-in EFZ und Schuhmacher/-in EFZ



Auszug aus den Bildungsverordnungen Orthopädie-Schuhmacher/-in EFZ, Schuhmacher/-in EFZ

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation
Art. 24

1 Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Schuhberufe setzt sich zusammen aus:
a. 4–5 Vertreterinnen oder Vertretern des Verbands Fuss & Schuh;
b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

2 Für die Zusammensetzung gilt überdies:
a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

3 Die Kommission konstituiert sich selbst.

4 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Legende:

FuS: Verband Fuss & Schuh, Orthopädieschuhtechnik und Schuhservice Schweiz

SBBK: schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

SBFI: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation